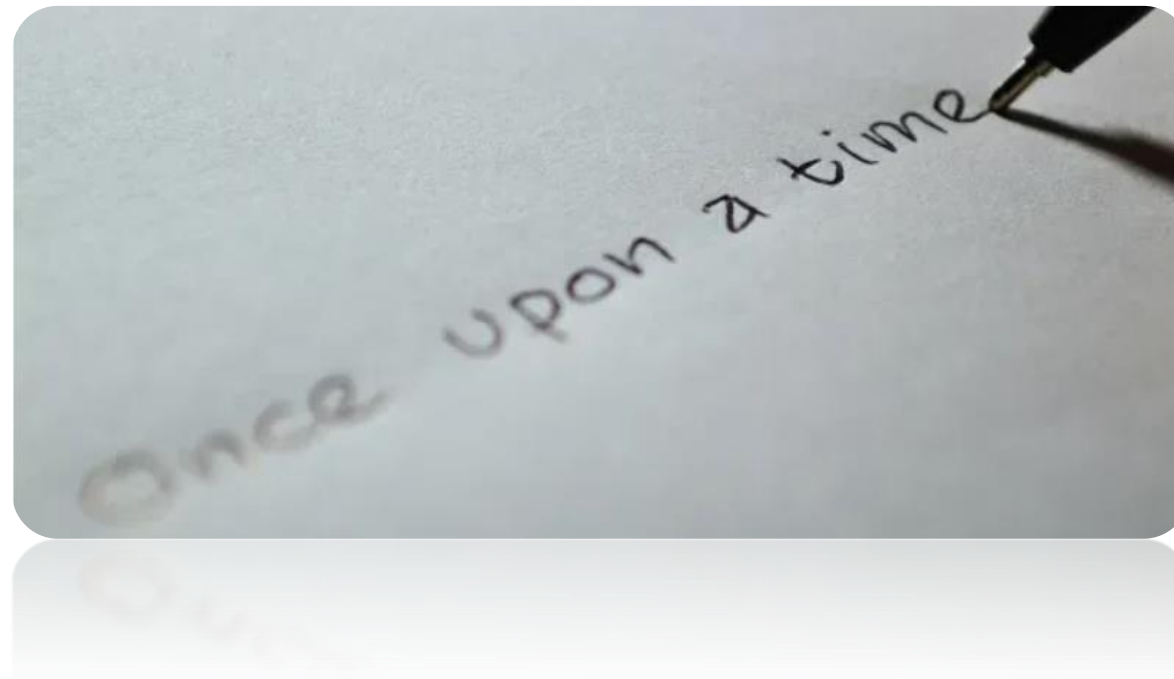


MODUL I: DER GENERALRAT



Empfang, Einleitung



1. Überblick über die Rechtsgrundlagen der politischen Rechte
2. Gewaltentrennung und Definition der Befugnisse und Rollen von Legislative, Exekutive und Verwaltung
3. Kommissionen des Generalrats
4. Präsentation der diversen parlamentarischen Interventionen
5. Verfahren für die Behandlung parlamentarischer Interventionen
6. Demokratische Rechte (Initiativ- und Referendumsrecht)
7. Rekurse und Oberaufsicht

Wichtige Gesetze

- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) und Reglement über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11)
- Gesetz über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11)
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.61) und Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV; SGF 140.61)
- Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5)

PRG / PRR

- Kandidaten
- Wahlen – Wahlsystem – Ergänzungswahlen

1. RECHTSGRUNDLAGEN



GG / ARGG

- Zusammensetzung, Dauer
- Die Mitglieder des Generalrats (GenR) werden vom Oberamtmann vereidigt
- Befugnisse
- Verhandlungen und Abstimmung (Reihenfolge der Verhandlungen, mögliche Interventionen, Reihenfolge der Abstimmungen, Auszählung der Stimmen)
- Teilnahmepflicht
- GenR-Reglement (Unterschiede, Gemeindeautonomie, nicht zwingend, verschiedene Instrumente und Verfahren)
- GR beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung (Art. 10 Abs.1 GG)
- Ausstand (Art. 21 und 65.1 GG)
- Quorum (Art. 44 GG)
- Offenlegungspflichten (nicht zwingend)

Reglement des Generalrats

- Nicht zwingend
- Verschiedene Instrumente und Verfahren

2. GEWALTENTRENNUNG AUF KOMMUNALER EBENE

- **Legislative – GENERALRAT**
 - Rolle des Souveräns (Budgets, Leitlinien, usw.)
Parlament = kann Vorschriften allgemeiner Art ändern (keine Gesetze erlassen)
 - Befugnisse gemäss Art. 10 des [Gesetzes über die Gemeinden](#) (SGF; 140.1)

- **Exekutive – GEMEINDERAT**
 - Strategische Rolle (Regierungsfunktion)
 - Befugnisse gemäss Art. 60 des [Gesetzes über die Gemeinden](#) (SGF; 140.1)

2. GEWALTENTRENNUNG AUF KOMMUNALER EBENE

■ Aufgaben des GR als Mitglied des Gemeinderats (Kollegialbehörde)

Der Gemeinderat leitet die Politik und führt die öffentlichen Geschäfte der Gemeinde, indem er insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- er ergreift die erforderlichen Initiativen, um die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu gewährleisten und sichert die Weiterentwicklung der Bevölkerung;
- er plant die Gemeindeaktivitäten, insbesondere durch die zeitgleiche Verabschiedung eines Legislaturprogramms und eines Haushaltsplans für die Legislaturperiode, den er der Legislative zur Kenntnisnahme vorlegt;
- er ist in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Verwaltung der Gemeindefinanzen verantwortlich;
- er gewährleistet die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- er sorgt für die Zusammenarbeit und Koordination mit den Gemeinden der Region, des Bezirks, des Kantons und der Nachbarregionen;
- er vertritt den Gemeinderat innerhalb und ausserhalb der Gemeinde;
- er gewährleistet die interne und externe Kommunikation.

Die Aufgabe in Bezug auf den Gemeinderat hat Vorrang vor allen anderen Ressort-Aufgaben.

■ **Beispiele der Gewaltenteilung auf Gemeindeebene**

Auf Gemeindeebene ist die Gewaltentrennung wie folgt geregelt:

Exekutive = Gemeinderat

Legislative = Gemeindeversammlung oder Generalrat

	Exekutive	Legislative
Reglemente	Bereitet vor und empfiehlt	Schlägt eine Änderung vor (in Einklang mit den übergeordneten Gesetzen), stimmt ab
Statuten des Gemeindeverbands	Empfiehl	Verabschiedet
Personalverwaltung	Verwaltet und stellt ein	-
Gemeindefusionen	Schlägt vor	Schlägt vor
Abfallsammelstelle	Verwaltet	-
Budgets / Haushalt	Schlägt vor / präsentiert	Stimmt ab
Steuern und andere öffentliche Beiträge		Entscheidet

■ Beispiele für Gewaltenteilung = kantonale / eidgenössische Kompetenzbereiche

Die Schweiz hat 1848 mit der Schaffung des Bundesstaates die Gewaltentrennung eingeführt. Diese Trennung verhindert die Machtbündelung bei einigen wenigen Personen oder Institutionen und beugt Machtmissbrauch vor. Eine Person kann nur einer der drei Gewalten angehören, nämlich der Exekutive, der Legislative oder der Judikative.

Die Aufgabenteilung beruht auf dem Subsidiaritätsprinzip. Nach diesem Prinzip erledigt die Gemeinde alles, was auf Gemeindeebene erledigt werden kann, der Kanton erledigt diejenigen Aufgaben, die die Gemeinde nicht erledigen kann, und der Bund erledigt, was der Kanton nicht erledigen kann (z.B. Geld und Zoll werden vom Bund verwaltet)

■ Gemeinde- versus private Kompetenzgrenzen

Parkplatzordnung:

Der Gemeinderat erstellt den Parkplan der Gemeinde und die dazugehörigen Vorschriften. Der Generalrat verabschiedet sie; für die Umsetzung ist dann der Gemeinderat zuständig.

Umweltpolitik:

Die Umweltpolitik ist im Freiburger Energiegesetz (Art. 27) verankert, das die Gemeinden verpflichtet, eine beratende Energiekommission zu bilden. Die Grundsätze der kommunalen Energiepolitik können daher zwischen dem Gemeinderat und dem Generalrat sowie von externen Mitgliedern festgelegt werden. Danach setzt der Gemeinderat diese Politik um.

■ Raumplanung

Wenn ein Projekt in Privatgrundstücke eingreift, muss sich der Gemeinderat an den Beschluss des Oberamtmanns oder der RUBD halten, da er nur eine Empfehlung abgeben kann.

Strassengestaltung: Obwohl der Gemeinderat mehr Begegnungsräume anstrebt, muss er mit Privatgrundstücken zurechtkommen. Er kann nicht tun, was er will.

Obligatorisch oder freiwillig

Die obligatorischen Kommissionen leiten sich aus der Rechtsgrundlage ab und sind folgende :

- Finanzkommission – Art. 10 GFHG
- Einbürgerungskommission – Art. 43 BRG
- Planungskommission – Art. 36 RPBG
- Agglomerationsrat, usw.

Jede andere Kommission kann vom **Gemeinderat** eingesetzt werden, um ihn bei seinen Überlegungen und/oder bei der Projektentwicklung zu unterstützen.

Beispiele: Beratende Energiekommission (Art. 27 EnGe), Kulturkommission, Baukommission, Sportkommission, mit gewählten Vertretern und Fachleuten, usw.

Der Generalrat kann auch Kommissionen einsetzen, sofern sie in den Zuständigkeitsbereich des Generalrats fallen.

Beispiel: die Kommission für die Ausarbeitung GenR-Reglements, die Fusions- oder Sonderkommission.

Dem Gemeinderat unterstellt / dem Generalrat unterstellt

Die Kommissionen, die dem Gemeinderat unterstehen, werden grundsätzlich von einem Mitglied des Gemeinderats geleitet. Diese Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderats, des GenR oder externen Experten zusammengesetzt sein. Die meisten dieser Kommissionen haben eine beratende Funktion.

Die Kommissionen, die dem Generalrat unterstellt sind, werden im Prinzip von einem Mitglied des Generalrats geleitet. Ein Beispiel dafür ist die Finanzkommission.

Ständige / Sonderkommissionen

Die ständigen Kommissionen können sich ihr eigenes Reglement geben.

Besondere (oder nicht ständige) Kommissionen werden vom Generalrat beschlossen. Sie werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist. Beispiel: Kommission für die Ausarbeitung des Reglements des Generalrats oder die Revision eines allgemeinen Reglements.

Zusammensetzung und Rolle (Art. 34 GG)

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Stimmenzählern.

² Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;
- b) es entscheidet über Anstände betreffend des Verfahren;
- c) es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
- c bis) es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats;
- c ter) es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher;
- d) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Das Sekretariat des Generalrats (Art. 35 GG)

- erledigt die Sekretariatsarbeiten für das GenR-Büro (Versand von Einladungen, Erstellung und Archivierung von Protokollen, Weiterleitung von Informationen von Dritten: Verwaltung, Oberaufsicht usw.)
- wird vom/von der Gemeindesekretär/in oder von einem/einer Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung wahrgenommen
- ist das Bindeglied für die Übermittlungen zwischen dem GenR und dem Gemeinderat

4. PARLAMENTARISCHE INTERVENTIONEN



- Eine parlamentarische Intervention ist ein Vorstoss oder eine Frage, die ein Mitglied der Legislative an den Gemeinderat richtet.

- Man unterscheidet **zwischen zwei Kategorien von Interventionen:**
 - solche, die lediglich **Informationen, Antworten oder Berichte** benötigen, d.h. die Frage, die Motion, das Postulat oder andere Interventionen.

 - solche, die **zu einem Gesetzentwurf oder einer Gesetzesänderung führen können**, d.h. der Vorstoss oder die Gesetzesänderung bzw. auch die Resolution.

DEFINITION	
Geltungsbereich:	Anträge zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Generalrats .
Interesse:	den Gemeinderat auffordern, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.
Zweck:	um eine Massnahme, einen Beschluss oder ein Reglement zu erlassen. Erlaubt keine Wiedererwägung eines in derselben Generalratssitzung gefassten Beschlusses.
Form:	grundsätzlich in schriftlicher Form unter «Diverses» oder in mündlicher Form während der Sitzung.
Verfahren:	das Büro prüft die Zulässigkeit und die formelle Beurteilung und leitet seine Stellungnahme an den Generalrat weiter. Die Argumente werden in der folgenden Sitzung behandelt.

4. VORSTOSS

- **Beispiel:** Generalrat der Stadt Freiburg – Proposition n° 13 demandant la suppression des rentes à vie des membres du Conseil communal
- Fordert die Reglementsänderung zur Festlegung der allgemeinen Organisation der Stadt Freiburg und des Status der Gemeinderatsmitglieder (5. Juni 2000)
- Nachdem die Exekutive beschlossen hatte, diesen Vorstoss an den Gemeinderat weiterzuleiten, wurde dieser beauftragt, innerhalb eines Jahres einen Abschlussbericht (oder eine Botschaft) mit einem Entwurf für ein Dekret vorzulegen, das den Anforderungen des Vorstosses entspricht.

DEFINITION

Geltungsbereich:	ein Ersuchen des Generalrats an den Gemeinderat in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Generalrats fällt.
Interesse:	eine bestimmte Frage untersuchen, über ein Thema einen Bericht erstellen und ggf. dem Generalrat einen Vorschlag oder eine Massnahme des Gemeinderats unterbreiten.
Zweck:	um eine Analyse, einen Bericht, einen Vorstoss oder eine Massnahme zu erhalten.
Form:	in schriftlicher oder mündlicher Form. Veröffentlichung der Antwort in den Informationsmedien der Gemeinde.
Verfahren:	Wenn das Thema inzwischen erledigt ist, kann sie angenommen und gestrichen werden. Sie kann auch abgelehnt oder, wie es oft der Fall ist, ganz oder teilweise als Postulat angenommen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt oft ein Jahr.

Beispiel:

Düdingen: Schulsozialarbeit

Motion:

[https://www.duedingen.ch/docn/3007240/210322_GnR_Botschaft_T05.1 u. 5.4 Parlamentarische Vorstoesse.pdf](https://www.duedingen.ch/docn/3007240/210322_GnR_Botschaft_T05.1_u.5.4_Parlamentarische_Vorstoesse.pdf)

«Die Motion verlangt, dass die Gemeinde Düdingen eine 50%-Stelle für die Schulsozialarbeit an der Primarschule finanziert, bis der Kanton seinen Anteil übernimmt. Die Einführung soll im Idealfall am 1. August 2021, spätestens jedoch am 1. Januar 2022, erfolgen.»

Die Motion wurde am 22. März 2021 vom Generalrat Düdingen angenommen.

<https://www.duedingen.ch/publikationengeneralrat/315776>

4. FRAGE (schriftlich oder mündlich)

DEFINITION	
Geltungsbereich:	Fragen an den Gemeinderat zu Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.
Interesse:	Stellungnahme des Gemeinderats und Bewertung der Antwort, d.h. ob sie den Verfasser zufrieden stellt oder nicht.
Zweck:	sofortige Antwort des Gemeinderats oder anlässlich der nächsten Sitzung erhalten. Die Antwort kann auch per E-Mail an die Mitglieder des Generalrats und die Medien für die nächste Sitzung übermittelt werden.
Form:	in schriftlicher oder mündlicher Form eingereicht. Die Antwort wird auf den Informationskanälen der Gemeinde veröffentlicht. Die Frage ist weniger formell als ein Postulat oder einen Vorstoss, da sie den Gemeinderat nicht auffordert, einen Bericht zu verfassen.
Verfahren:	Sofortige Antwort des Gemeinderats oder in der nächsten Sitzung

4. FRAGE (schriftlich oder mündlich)

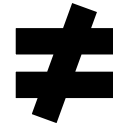


Beispiele:

- Auswirkungen von Bauarbeiten auf den Verkehr in der Gemeinde;
- Lärm von kommunalen Gartengeräten;
- Angebote für Kinderbetreuung nach der Schule und Massnahmen zu deren Verbesserung.

4. POSTULAT

DEFINITION	
Geltungsbereich:	Anträge zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen.
Interesse:	den Gemeinderat auffordern, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.
Zweck:	um eine Massnahme, eine Entscheidung oder eine Verordnung zu erwirken.
Form:	schriftlich, grundsätzlich unter " Diverses ", oder während der Sitzung mündlich eingereicht.
Verfahren:	das Büro prüft die Zulässigkeit und die formelle Beurteilung und leitet seine Stellungnahme an den Generalrat weiter. Die Argumente werden in der folgenden Sitzung behandelt.



Bedeutung des Instruments: Formaler als eine Frage, da der Gemeinderat aufgefordert wird, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.

Das Postulat ist für den Gemeinderat weniger verbindlich als der Vorstoss.

Zweck des Postulats	Zweck des Vorstosses
Ersuchen an den Gemeinderat, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen	Ersuchen an den Gemeinderat, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen
	Erwirken einer Massnahme, eines Beschlusses oder eines Reglements

- Bedeutung des Instruments: Aufforderung an den Gemeinderat, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat innerhalb eines Jahres einen Bericht vorzulegen.
- Beispiel: Generalrat der Stadt Freiburg – [Postulat n° 143 demandant au Conseil communal d'étudier l'extension des espaces publics et naturels en réduisant les places de stationnement publiques](#)
- Beinhaltet keine Änderung eines allgemeinen Reglements.
- Nach der Verabschiedung des Postulats wurde der Gemeinderat (die Exekutive) beauftragt, innerhalb eines Jahres einen [Abschlussbericht](#) zu verfassen.

DEFINITION

Geltungsbereich:

Vorstoss, der dem Büro sowie jedem Mitglied des Generalrats gewährt wird. Die Resolution ist nicht bindend in dem Sinne, dass es sich um eine symbolische Stellungnahme des Generalrats zu einem Ereignis handelt. Sie impliziert keine Vorlage eines Abschlussberichts durch den Gemeinderat oder die Änderung eines Reglements.

Interesse:

die Möglichkeit für den Generalrat, seine Stellungnahme zu einem Ereignis in rein deklarativer Form abzugeben.

Zweck:

eine Stellungnahme zu einem Ereignis unmittelbar vor Ort abzugeben.

Form:

grundsätzlich in schriftlicher Form beim Präsidenten einzureichen, der sie unter „Diverses“ bekannt gibt; oder mündlich während der Sitzung.

Verfahren:

Beim Präsidenten einzureichen, der sie unter „Diverses“ bekannt gibt und eine Abstimmung sowie die Mitteilungsart beantragt. Ggf. wird sie während einer Sitzungsunterbrechung dem Büro zur Zulässigkeitsprüfung vorgelegt.

Beispiel:

Generalrat der Stadt Freiburg – Résolution n° 6 Kein Platz für Rassismus in der Stadt Freiburg (oder anderswo)! / Pas de place pour le racisme en ville de Fribourg (ni ailleurs)!

DEFINITION	
Geltungsbereich:	Vorstösse zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen.
Interesse:	den Gemeinderat auffordern, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.
Zweck:	um eine Massnahme, eine Entscheidung oder eine Verordnung zu erwirken.
Form:	schriftlich, grundsätzlich unter " Diverses ", oder während der Sitzung mündlich eingereicht.
Verfahren:	das Büro prüft die Zulässigkeit und die formelle Beurteilung und leitet seine Stellungnahme an den Generalrat weiter. Die Argumente werden in der folgenden Sitzung behandelt.

4. ANDERE INTERVENTIONEN

DEFINITION	
Geltungsbereich:	Beobachtung, Bemerkung, Wunsch, Bitte, Forderung, Kritik usw., die an den Gemeinderat in Bezug auf seine Verwaltung gerichtet werden.
Interesse:	Seine Meinung zum Ausdruck bringen.
Zweck:	sich zu einem Punkt äussern, der nicht auf der Tagesordnung steht.
Form:	spontan.
Verfahren:	Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats sowie Aufnahme ins Protokoll.

4. ANDERE INTERVENTIONEN



Beispiele:

- Abschiedsrede eines aus dem Amt scheidenden Gemeinderatsmitglieds;
- Einen Dank für die Organisation des Generalrats-Ausflugs aussprechen;
- Ansprache zum Ende des Präsidialjahres usw.

DEFINITION

Geltungsbereich:	Änderungsanträge oder Änderungsvorschläge, die sich auf den Reglementartikel oder die Beschlussvorlagen, das Kapitel des Geschäftsberichts oder die Rubrik des Haushaltsplans oder des Jahresabschlusses beziehen, über die beraten wird. Zu allen Beschlussvorlagen, die in den Berichten oder Mitteilungen des Gemeinderats enthalten sind, können Änderungsanträge gestellt werden.
Interesse:	Änderung des Budgets oder einem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Reglements.
Zweck:	Erreichen einer Änderung einer Budgetposition, einer Anpassung oder Gesetzesänderung im Falle eines Gemeindereglements.
Form:	in schriftlicher Form bis zum Zeitpunkt der ausführlichen Besprechung oder mündlich.
Verfahren:	je nachdem, ob auf den Änderungsantrag eingetreten wird oder nicht.

Beispiel: Gemeindebudget

Verwaltungsbudget (allgemeine Regeln)

- An den internen Verrechnungsposten dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, da sonst der Haushalt unausgeglichen und das Ergebnis verfälscht wird.
- Eine Betriebsausgabe darf nicht ohne Ausgleich erhöht werden

Investitionsbudget (allgemeine Regeln):

- Eine Investitionserhöhung kann nicht ohne Gegenleistung beantragt werden
- Der Betrag der Investitionsprojekte, über die der Generalrat objektbezogen entscheidet, kann reduziert/gestrichen werden;
- Der Betrag eines Investitionsprojekts kann gekürzt werden, um die Differenz auf eine oder mehrere andere Investitionen derselben Kategorie zu verteilen.
- Der Betrag eines Investitionsvorhabens kann erhöht werden, wenn gleichzeitig der Betrag einer oder mehrerer Investitionen der gleichen Kategorie reduziert wird.



5. VERFAHREN UND REGELUNG FÜR DIE BEHANDLUNG PARLAMENTARISCHER INTERVENTIONEN

Siehe Beilagen:

1. Schematisches Vorgehen bei Vorstössen und Postulaten
2. Schematisches Vorgehen bei Fragen

Verhandlungsablauf (Art. 7 [ARGG](#))

Reihenfolge der Abstimmungen (Art. 15 [ARGG](#) oder beispielsweise Art. 57 [RGR der Stadt Freiburg](#))

Im Zweifelsfall: die Sitzung unterbrechen und das Büro einberufen

Chronologisches Vorgehen

- Beschluss des Generalrats
- Veröffentlichung im Amtsblatt
- Sammeln von Unterschriften
- Hinterlegen des Referendumsantrags bei der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses im Amtsblatt
- Prüfung und Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses über den Erfolg oder Misserfolg des Referendumsbegehrens im Amtsblatt (Art. 143 Abs. 2 PRG)
- Die Abstimmung findet innerhalb von 180 Tagen nach der Veröffentlichung des Entscheids über den Erfolg oder Misserfolg des Referendumsbegehrens statt (Art. 144 Abs. 2 PRG)

Antrag

Der Unterschriftenbogen muss folgende Angaben zum Antragsgegenstand enthalten (Art. 106 Abs. 3 PRG) :

- Name der Gemeinde, in der die Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen sind
- Text des Referendumsbegehrens

*Die unterzeichnenden aktiven Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde xy beantragen unter Anwendung von Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 25. September 1980, dass der Beschluss des Generalrats der Gemeinde xy, Datum, betreffend **den Kredit von CHF x.xx für yyy den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird.***

- Datum, ab dem die Frist für die Unterschriftensammlung beginnt, und das Datum des Ablaufs dieser Frist
- Text des Art. 105 Abs. 1 und 3 PRG

Antrag (Fortsetzung)

- Der Unterschriftenbogen muss folgende Angaben zu den Personen enthalten (Art. 106 Abs. 1 PRG) :
 - Name und Vorname der unterzeichnenden Person
 - Geburtsdatum (Tag - Monat - Jahr)
 - Genaue Adresse
 - Unterschrift
- Ein Zehntel der aktiven Einwohner der Gemeinde muss einen schriftlichen Antrag stellen (Art. 52 Abs. 1 GG)

Gegen folgende Beschlüsse kann das Referendum ergriffen werden (Art. 52 Abs. 1 GG) :

- eine neue Ausgabe, die den nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegten Referendumsbetrag übersteigt, oder eine Garantie, die zu einer solchen Ausgabe führen kann.
- eine Steuer, einen anderen öffentlichen Beitrag oder einen Entscheid zur Übertragung von Befugnissen nach Art. 67 Abs. 3 GFHG
- die Gründung eines Gemeindeverbands oder die Mitgliedschaft in einem solchen
- Ein Reglement mit allgemeiner Geltung
- Die Anzahl der Generalräte
- Die Anzahl der Gemeinderäte

Unterschied zwischen Referendum und Initiative

Der Unterschied zwischen einem Referendum und einer Volksinitiative liegt im Gegenstand.

Beim **Referendum** haben wir einen Beschluss, einen Gegenstand, der vom Parlament angenommen wurde. Zunächst gibt es einen Beschluss des Generalrats. Danach stimmt die Bevölkerung über diese Entscheidung des Parlaments ab.

Bei einer **Volksinitiative** entwickeln die Initianten, also das Initiativkomitee, das die Initiative lanciert hat, das Thema und machen somit einen Vorschlag.

Initiative und Referendum in kommunalen Angelegenheiten

- GG 51ter
- PRG 137 und ff

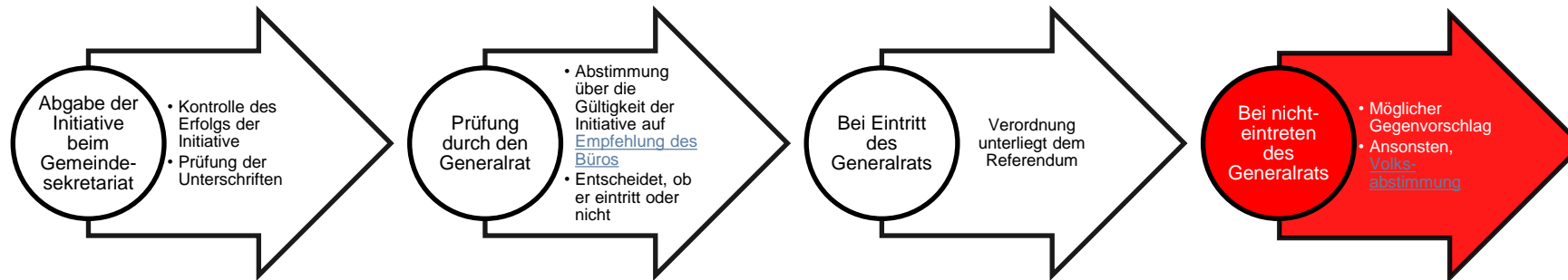
Einreichen des Initiativantrags bei der Gemeindeverwaltung		
1.	Einreichen des Initiativantrags bei der Gemeindeverwaltung	138 PRG
2.	- Prüfung - Prüfung der 20 Unterschriften	138 PRG
3.	Veröffentlichung des Initiativ-Antrags im Amtsblatt	139 PRG
4.	Unterschriften werden innerhalb von 90 Tagen gesammelt	139 II PRG
5.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gemeindesekretariat prüft und zählt die Unterschriften. • Dann veröffentlicht der Gemeinderat im Amtsblatt seinen Beschluss, ob die Initiative erfolgreich ist oder nicht. 	140 PRG

			<ul style="list-style-type: none"> • Generalrat unterstützt • Verordnungsentwurf, der einem Referendum unterliegt 	126 I PRG	
	Varianten	1. Allgemein formulierte Initiative			
				<ul style="list-style-type: none"> • Generalrat unterstützt nicht • Der Bevölkerung vorgelegt 	126 II PRG
4					
				<ul style="list-style-type: none"> • Generalrat unterstützt • Wird zu einer dem Referendum unterstellten Verordnung 	127 I PRG
		2. Vollständig ausgearbeitete Initiative			
				<ul style="list-style-type: none"> • Generalrat unterstützt nicht • Generalrat unterstützt nicht und unterbreitet einen Gegenvorschlag • Volksabstimmung 	127 II PRG

6. VOLLSTÄNDIG AUSGEARBEITETE INITIATIVE ODER ALLGEMEIN FORMULIERTE INITIATIVE

Beispiel:

Die Initiative "Der Autofahrer ist keine Taube, er ist ein Reisender", die vom Generalrat der Stadt Freiburg angenommen wurde, die er aber nicht unterstützt hat.



Verfassung des Kantons Freiburg

- > Art. 115 - Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Gesetz über die Gemeinden

- > Der Staatsrat
- > die für die Gemeinden zuständige Direktion
- > Die Oberamtmänner (allgemeine Aufsicht 146 GG – Eingreifen :
Art. 151 GG und ff)
- > Die Gemeindedienste (Finanzen)
- > und von den durch besondere Gesetzgebungen bestimmten Behörden

7. REKLAMATIONEN – REKURSE

